

Amtliche Bekanntmachung

2014 Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Mai 2014

Nr. 23

Inhalt Seite

Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

über die Gewährung von Leistungsprämien (Leistungsprämienverordnung des KIT – LPVO-KIT)

Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gewährung von Leistungsprämien (Leistungsprämienverordnung des KIT – LPVO - KIT)

vom 8. Mai 2014

Auf Grund von § 76 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826) hat das Präsidium des KIT in seiner Sitzung am 07.04.2014 die folgende Verordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gewährung von Leistungsprämien (Leistungsprämienverordnung des KIT – LPVO – KIT) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt gemäß § 76 Absatz 1 S. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) nur für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A, die am KIT beschäftigt sind. Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind gemäß § 76 Absatz 1 S. 3 LBesGBW von der Vergabe einer Leistungsprämie ausgenommen. Hinsichtlich der W-besoldeten Personen gelten die Sonderregelungen über Zulagen und Einmalprämien nach den Vorschriften der §§ 38, 58, 59, 60 und 61 LBesGBW und der §§ 2, 3, 4 und 8 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO).

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Rechtsverordnung und das Verfahren ihrer Umsetzung entsprechen soweit es die beamtenrechtlichen Vorschriften zulassen dem der Vergabe der Leistungsprämien an tarifliche Beschäftigte des KIT.
- (2) Für die Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen/ Beamte ist die Präsidentin/ der Präsident des KIT gemäß § 13 Absatz 7 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz KITG) als Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamtinnen/ Beamten zuständig, sie/ er kann diese Aufgabe delegieren. In Wahrnehmung dieser Delegationsmöglichkeit entscheiden ab der Besoldungsgruppe A 13 und höher die jeweils zuständige Bereichsleiterin/ der jeweils zuständige Bereichsleiter gemeinsam mit der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Personal und Recht über die Vergabe. Sollte die Bereichsleiterin/ der Bereichsleiter keine Beamtin/ kein Beamter sein, entscheidet die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Personal und Recht unter Beteiligung der Bereichsleiterin/ des Bereichsleiters. Ist die betreffende Beamtin/ der betreffende Beamte in einer Organisationseinheit tätig, die unmittelbar der Präsidentin/ dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/ einem Vizepräsidenten zugeordnet ist, erfolgt die Entscheidung durch zwei andere Präsidiumsmitglieder. Die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen/ Beamte, die unterhalb der Besoldungsgruppe A 13 vergütet sind, liegt bei der Leitung der DE-Personalservice und einer bei PSE beschäftigten Beamtin/ einem bei PSE beschäftigten Beamten.
- (3) Es wird grundsätzlich zweimal jährlich über die Vergabe von Leistungsprämien entschieden.
- (4) Das Vergabeverfahren wird auf Vorschlag der/ des Vorgesetzten der Beamtin/ des Beamten durch Antragstellung der jeweiligen Organisationseinheit bei PSE eingeleitet. PSE prüft die Anträge in Bezug auf die zulässige Höhe der Prämie und die grundsätzliche Prämienberechtigung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird von PSE dokumentiert. Darüber hinaus erstellt PSE eine Übersicht je Organisationseinheit und eine Vorlage für den nach § 2 dieser Vorschrift zur Entscheidung über die Vergabe der Prämie befugten Personenkreis. Sämtliche Unterlagen werden dann über die PSE-Leitung den nach § 2 dieser Vorschrift zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zur Zustimmung oder Ablehnung zugeleitet. Nach Rücklauf der Zustimmung/ Ablehnung zu PSE werden die Unterlagen zum Zwecke der Unterzeichnung erneut an die Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträger übersandt.
- (5) Die Entscheidung wird der Organisationseinheit mitgeteilt und der Beamtin/ dem Beamten über die direkte Vorgesetzte/ den direkten Vorgesetzten bekanntgegeben.

§ 3 Vergabeumfang und Finanzierung

- (1) Vergabezeitraum für die Leistungsprämie ist das Kalenderjahr. Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr vergebenen Leistungsprämien soll unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen 10 % der Anzahl der am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres beim KIT beschäftigten Beamtinnen/ Beamten der Landesbesoldungsordnung A nach Maßgabe des § 76 Absatz 2 LBesGBW nicht übersteigen. Sollte die Anzahl der Anträge 10 % überschreiten, wird bei der jeweiligen Organisationseinheit eine Prioritätenliste angefordert. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Vergabe einer Leistungsprämie auf Grundlage des § 76 Absatz 1 LBesGBW durch das KIT erfolgt freiwillig und mit der Maßgabe, dass auch bei einer wiederholten Zahlung kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet wird.
- (3) Die Finanzierung erfolgt aus unbesetzten Stellen und Effizienzrenditen.

§ 4 Evaluation

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen/ Beamte wird erstmals nach zwei Jahren evaluiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2014

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)